Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 10

Artikel: Das Fürsorgewesen des Kantons Graubünden

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
40. JAHRGANG NR. 10 1. OKTOBER 1943

Das Fürsorgewesen des Kantons Graubünden.

Von *A. Wild*, a. Pfarrer, Zürich 2

1. Die Armenfürsorge.

Die Armenfürsorge vollzieht sich nach einer kantonalen Armen-Ordnung aus dem Jahre 1857, die die Gemeinden verpflichtet, für solche Bürger oder Angehörige zu sorgen, „welche außer Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen". Als unterstützungsbedürftig sind namentlich altersschwache, gebrechliche und kranke Arme, sowie verwaiste oder verwahrloste Kinder vermögensloser Eltern anzusehen. Innerhalb des Kantons greift eine gewisse wohnörtliche Armenfürsorge dann Platz, wenn es sich um kranke, transportunfähige Arme oder durch plötzliche Unglücksfälle augenblicklicher Hilfe bedürftig gewordene Familien außer ihrer Heimatgemeinde handelt. In solchen Fällen hat die Wohngemeinde mit dem Notwendigsten zu unterstützen, kann aber auf die Heimatgemeinde zurückgreifen, sofern sie ihr das sofort und auch der Armenbehörde des Kreises, zu dem die Aufenthaltsgemeinde gehört, zur Kenntnis gebracht hat. Für den Transport von alten, gebrechlichen und kranken Armen bestehen besondere Vorschriften. Auf Grund der Niederlassungsordnung kann jede Gemeinde einen Niedergelassenen wegweisen, „sobald er ihr durch Verarmung zur Last fällt". Armenbehörden sind: die Gemeindearmenkommission, die Kreisarmenbehörde und das Departement des Armenwesens. Bemerkenswert ist, daß den Gemeindearmenbehörden auch obliegt, wo tunlich, sogenannter Schutzvögte sich zu bedienen, d. h. geeigneter Männer oder Frauen oder allfälliger Armenvereine zur zweckmäßigen Verwendung und Verabreichung der milden Gaben, sowie spezieller Überwachung der Armen. Sie sollen auch darauf hinwirken, daß die Gemeindeeinwohner ihre milden Gaben nicht an unwürdige, sondern vorzugsweise an verschämte Arme verabreichen, sowie daß diejenigen Gaben, die für Niedergelassene von ihren Heimatgemeinden eingehen, zweckmäßig verwendet werden. Die Armenausgaben werden bestritten aus den Er-

trägnissen des Armengutes, aus freiwilligen Sammlungen und Zuschüssen des Staates.

Die Gesamtsumme aller Armenfonds betrug am 1. Januar 1942 Fr. 10 785 655. Aus öffentlichen Mitteln der Gemeinden wurden insgesamt im Jahre 1941 5183 Personen, bzw. Familien mit Fr. 1 890 026.— unterstützt. Ohne Ausgaben im Armenwesen war in diesem Jahre einzig die Gemeinde Cierfs. — Die Gemeinden unterstützten in 138 Fällen im Jahre 1942 Konkordatsangehörige im Kanton (Graubünden gehört ihm seit dem Bestehen des Konkordates im Jahre 1920 ununterbrochen an) mit Fr. 63 063.—, woran der Kanton Beiträge in der Höhe von Fr. 41 701.— leistete.

Im November 1939 wurde eine Motion betr. Revision des Armengesetzes von 1857 vom Großen Rate erheblich erklärt. Die Begründung lautete: die bündnerischen Gemeinden seien stark entvölkert, hätten meistens nur außerhalb des Kantons niedergelassene Arme zu betreuen und vermöchten mit ihren schwachen Kräften die vom Konkordat geforderten Beträge nicht aufzubringen. Die Durchführung der Revisionsarbeit verhinderte dann der Krieg. Die Revision der Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, die dem Großen Rat zusteht, wurde dagegen im Frühling 1943 vorgenommen (s. die Ausführungen unter 2).

2. Das kantonale Fürsorgewesen.

Die Übersicht über den Stand und die Entwicklung seiner Fürsorgeaufgaben entnehmen wir der Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat von 1943:

In erster Linie ist es Sache der Gemeinden, in ihrem Gebiet für die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes und des Kantons besorgt zu sein. Gemäß Art. 40 der Kantonsverfassung sind die Gemeinden verpflichtet, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Schul- und Armenwesens, zu sorgen und hiefür die erforderlichen Behörden und Beamtungen aufzustellen. Es kann somit wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben grundsätzlich in den Tätigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Es bestehen jedoch nur in wenigen, fortschrittlichen Gemeinden Fürsorgeorganisationen, die den heutigen Anforderungen genügen. Im weitaus größten Teil der Gemeinden ist es auf dem Gebiete der Fürsorge tatsächlich schlimm bestellt. Es fehlt an den nötigen Mitteln, an Zeit, Kenntnissen und Fähigkeiten für die richtige Beurteilung und Behandlung der Fürsorgefälle. Ferner herrscht überall ein großer Mangel an verantwortungsbewußten Personen, die sich zur Ausübung dieser Aufgaben eignen und sich dafür hergeben. Das Bündnervolk hat daher ein kantonales Fürsorgegesetz angenommen, durch dessen Art. 12 im Jahre 1920 eine kant. Fürsorgestelle errichtet wurde. Ihr ist die Aufgabe übertragen, das gesamte Fürsorgewesen im Kanton zu überwachen und dabei selbständig das Interesse der Allgemeinheit und der Fürsorgebedürftigen zu wahren. Seine besondere Aufmerksamkeit hat der kantonale Fürsorger der **Trinkerfürsorge** zu widmen, in welcher auch die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus inbegriffen ist. Nach den kleinrätlichen Ausführungsbestimmungen vom 15. Dezember 1920 zum Fürsorgegesetz sollten zur Unterstützung des Fürsorgers in den Gemeinden Fürsorgekommissionen gebildet werden. Damit wurde der Grundsatz, daß die Gemeinden in den staatlichen Fürsorgebestrebungen mitzuwirken haben, festgelegt. Es ist jedoch auffallend, daß die Bildung dieser vorgesehenen Kommissionen nach den Angaben des früheren Fürsorgers meistens scheiterte, weil es nicht gelang, hiefür geeignete Personen zu gewinnen. Die wenigen Kommissionen, die gebildet wurden, gingen mangels genügenden Interesses mit den Jahren wieder ein. Das Fehlen geeigneter Hilfskräfte in den Gemeinden und dazu ein ungenügendes Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der Trunksuchtsbekämpfung setzen der Trinkerfürsorge

beinahe unüberwindliche Hindernisse entgegen. Darauf hat der heutige Amtsinhaber bereits in seinem ersten Dienstjahr in einem Bericht an den Kleinen Rat hingewiesen. Er hat diesem gleichzeitig Vorschläge zur Revision der Fürsorgemethoden, sowie des Verfahrens unterbreitet, die in einer vom Kleinen Rat am 17. November 1939 erlassenen „Wegleitung zur Handhabung des Fürsorgegesetzes" niedergelegt wurden. Diese verlangt von den verantwortlichen Gemeinde- und Kreisbehörden insbesondere die möglichst frühzeitige Erfassung und Anmeldung der Alkoholkranken und „Gefährdeten", sowie eine planmäßige und konsequente Durchführung des Fürsorgeverfahrens. Für die Überwachung und teilweise für die Betreuung der Schützlinge sollten örtliche Beschützer eingesetzt werden. Diese Regelung stellt einen neuen Versuch dar, die Fürsorgearbeit zu dezentralisieren und die Behörden zu einer intensiveren Mitarbeit anzuspornen. Die „Wegleitung" hat aber nicht die nötige Beachtung gefunden, so daß sich auch an den unbefriedigenden Verhältnissen nicht viel geändert hat. Es sind noch immer nur wenige Vormundschaftsbehörden, die das nötige Interesse an der Trinkerfürsorge aufbringen, und die in der Weise mit dem Fürsorgeamt zusammenarbeiten, wie es in der „Wegleitung" vorgesehen ist. Die Vormundschaftsbehörden haben im allgemeinen einen schweren Stand und mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sehr lähmend auf ihre Tätigkeit, namentlich in der Trinkerfürsorge, wirken. Nicht selten sind es finanzielle Gründe, die die Vormundschaftsbehörden in der Erledigung ihrer Geschäfte schwer behindern. Aus Ersparnisgründen und wegen Zeitmangels müssen die Vormundschaftssitzungen in äußerstem Maße eingeschränkt werden. So kommt es vor, daß dringende Geschäfte monate- ja jahrelang einfach liegen bleiben oder dann nur in sehr summarischer Weise behandelt und erledigt werden. Eine Hauptschwierigkeit für die Vormundschaftsbehörden besteht sodann darin, daß es ihnen nicht möglich ist, geeignete Vormünder und Beschützer zu finden. Auch die im Fürsorgegesetz und in der „Wegleitung" verlangte Meldepflicht bei Fürsorgefällen und bei Aufenthaltswechsel der Schutzbefohlenen funktioniert nicht oder nur schlecht. Es liegt auf der Hand, daß die Erfassung und die Betreuung der Fürsorgefälle auf diese Weise höchst mangelhaft sein muß. Diese Mißstände sind um so schwerwiegender, als die Trunksucht im allgemeinen nicht etwa abgenommen, sondern nur andere, verstecktere und damit sogar schwierigere Formen angenommen hat. Wenn trotz des mannigfachen Versagens der Behörden beim kantonalen Fürsorgeamt im Laufe der letzten vier Jahre annähernd 400 Trinkerfälle zur Anmeldung und Behandlung kamen, so ist anzunehmen, daß damit sicher nur ein Bruchteil aller Alkoholkranken im Kanton erfaßt worden ist. Nur wer sich in der Materie und in den Verhältnissen auskennt, kann übrigens ermessen, was diese Zahl an Arbeit und Zeitaufwand bedeutet. Von allen Fürsorgezweigen ist derjenige der Trinkerfürsorge der schwierigste und zeitraubendste, weil die Schutzbefohlenen einer jahrelangen periodischen Betreuung bedürfen, die vom Fürsorger viel Umsicht, Geduld, Takt und nicht zuletzt ein großes Maß von Menschenkenntnis und psychologischem Verständnis erfordert. Diese Aufgabe kann in der Hauptsache nur von Personen richtig ausgeübt werden, die dafür ausgebildet sind und eine natürliche Begabung besitzen. Mehr als gewisse Helferdienste kann von den Beschützern in der Regel nicht erwartet werden. Für die eigentliche Betreuungsarbeit muß entsprechendes, fürsorgerisch ausgebildetes Personal zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Aufgaben des Kantons gehört nach dem Fürsorgegesetz auch die **Vagantenfürsorge.** Das Vagantenproblem ist in den letzten Jahren wieder stark in den Vordergrund getreten und gibt dem Fürsorgeamt durch die beständige Zunahme schwieriger Einzelfälle viel zu schaffen. In einzelnen Gemeinden hat die Geburtenzunahme unter den Vaganten derart zugenommen, daß z. B. in Obervaz die Vagantenkinder bereits die Mehrheit der Schülerschaft bilden sollen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die von der Vagantenplage bedrohten Gemeinden immer dringender vom Staate wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Übels fordern, weil die Gemeinden von sich aus nicht mehr imstande sind, ihm zu steuern. Das Zentralsekretariat Pro Juventute, das das Hilfswerk für die Kinder der Landstraße betreibt, ist erst kürzlich mit dem Ersuchen an das kantonale Fürsorgeamt gelangt

um Übernahme der jugendlichen Vaganten, die der Jugendfürsorge entwachsen sind, mit denen aber trotz aller Vorkehrungen kein Erfolg erreicht werden konnte, und die deshalb auch nach Erreichung der Volljährigkeit der nachgehenden Betreuung und Aufsicht bedürfen. Es ist wichtig, daß gefährliche und unverbesserliche Elemente, für die die Fürsorge jahrelang große Leistungen hat aufbringen müssen, nicht zu einer gewissen Zeit einfach ihrem Schicksal überlassen werden, sondern daß man sie weiter unter Aufsicht behält. Anderseits wünscht die Pro Juventute, daß das Fürsorgeamt auch mithelfe, versorgungsbedürftige Kinder aus fahrenden Familien dem Hilfswerk für die Kinder der Landstraße zuzuführen. Auch diese Aufgabe erfordert somit eine intensivere und systematischere Arbeit, als dies bis anhin möglich war.

Eine mit der Trinkerfürsorge verwandte Aufgabe ist die **Schutzaufsicht.** Diese ist vom Justiz- und Polizeidepartement dem Fürsorgeamt zur Ausübung übertragen worden. Gemäß Verordnung betr. Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte, entlassene Sträflinge und Korrektionelle vom 7. April 1925 ist der kantonale Fürsorger von Amtes wegen Aktuar der Schutzaufsichtskommission. Die Schutzaufsicht hat durch das eidgenössische Strafgesetz, das am 1. Januar 1943 in Kraft getreten ist, eine neue Regelung und eine bedeutende Erweiterung erfahren. Der Vergeltungs- und Sühnegrundsatz ist im neuen Strafgesetz ganz wesentlich ergänzt worden durch den Gedanken, daß der Verurteilte durch die Strafe gebessert werden solle, und daß diese somit weitgehend die Erziehung und Fürsorge erstreben muß. Die Schutzaufsicht umfaßt jetzt nicht mehr nur die erwachsenen, sondern auch die jugendlichen Rechtsbrecher, und wurde ferner auf bedingt entlassene Verwahrungsgefangene, anstaltsentlassene Gewohnheitstrinker, Liederliche und Arbeitsscheue ausgedehnt. In der bisherigen Praxis der Schutzaufsicht haben sich die gleichen Mängel gezeigt, wie bei der Trinkerfürsorge. Wenn in Art. 30 der Schutzaufsichtsverordnung verlangt wurde, daß in allen Teilen des Kantons geeignete Personen zur Mithilfe bei der Schutzaufsicht heranzuziehen seien, so muß leider auch hier festgestellt werden, daß es bisher nicht gelungen ist, dieser Bestimmung Nachachtung zu verschaffen. Vom kantonalen Fürsorger wurde, entsprechend den neuen Vorschriften des StGB, der Entwurf zu einer neuen Schutzaufsichtsverordnung ausgearbeitet. Das Fehlen einer wirksamen Außenorganisation machte sich namentlich bei der Placierung von entlassenen Insassen der Strafanstalt und der Korrektionsanstalt immer wieder nachteilig bemerkbar. Auch im Asyl Realta und im Waldhaus muß oft die Entlassung fürsorgebedürftiger Leute, die nur einer vorübergehenden Anstaltsbehandlung bedürften, hinausgeschoben werden, weil sich außerhalb der Anstalt niemand ihrer annimmt, oder weil nach erfolgter Entlassung wegen fehlender Betreuung in der Freiheit Mißerfolge eintreten. Die Armenbehörden versuchen solche Fälle häufig in die Arbeiterkolonie oder gar in die Arbeitserziehungsanstalt abzuschieben, damit keine Versorgungskosten auflaufen. Die Vormundschaftsbehörden anderseits greifen häufig erst auf Antrag der Armenbehörden ein, entziehen sich aber mitunter ihren Aufgaben, solange die Armenlasten sie nicht tangieren. Zur Entlastung und Freihaltung der Anstalten für schwere, anstaltsbedürftige Fälle ist es ebenfalls unbedingt notwendig, daß alle nicht mehr anstaltsbedürftigen Kranken in die Freiheit gelassen und wo nötig fürsorgerisch betreut werden. Den zahlungspflichtigen Gemeinden werden dadurch Kosten erspart, sobald armengenössige Kranke wieder selbst ihren Unterhalt bestreiten können. Es ließe sich im Rahmen einer neuen Fürsorgeorganisation auch eine Art Irreninspektorat verbinden, welches die Familienpflege zu überwachen hätte, anderseits aber auch aufklärend wirken und neue Fälle sachkundiger Behandlung zuführen könnte. — Mit der personellen Reorganisation der Arbeitserziehungsanstalt wird der Entlassenenfürsorge besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden können. Eine solche existierte bis jetzt nicht. Die Anstaltsdirektion von Realta hat diese Aufgabe bis anhin in gewissen Fällen in Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeamt und gelegentlich auch mit Vormündern zu lösen gesucht. Die Direktion glaubt jedoch, daß auch dieser Aufgabenkreis im Rahmen einer neuen regionalen Fürsorgeorganisation besser gelöst werden könnte als bisher, und gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Schaffung einer derartigen Organisation ein großer sozialer Fortschritt wäre. Die

Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden dürfen natürlich dadurch nicht geschmälert werden. Doch könnte eine solche Organisation überall dort, wo die Vormundschaftsbehörden wenig erreichen, die bestehende Lücke ausfüllen.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz überbindet den Kantonen u. a. auch die Regelung des **Pflegekinderwesens.** In Art. 35—38 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 22. November 1933 zu dem genannten Gesetz wurden die erforderlichen Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen zur Aufnahme von Pflegekindern und zu ihrer Beaufsichtigung aufgestellt. In der Folge hat es sich gezeigt, daß nur vereinzelte Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben betreffend die Pflegekinderkontrolle erfüllten. Im Frühjahr 1935 wurde eine Erhebung durchgeführt, aus der hervorging, daß in 97 Gemeinden 410 Pflegekinder vorhanden waren, daß aber nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht bestund, obwohl ein Bedürfnis dafür nachgewiesen worden war. Auch seither gemachte Erfahrungen ergaben, daß bei den Gemeinden vielfach die Einsicht in die Notwendigkeit einer richtigen Pflegekinderaufsicht immer noch fehlt. Dies mag zum Teil auch davon herrühren, daß in der erwähnten V.V. den Schulärzten in bezug auf Bewilligungserteilung und Überwachung weitgehende Aufgaben überbunden worden sind, die sie offenbar nicht ausführen können. Diese Feststellungen veranlaßten das Sanitätsdepartement, mit der Stiftung Pro Juventute in Fühlung zu treten, um sie zur Mitarbeit auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens auf Grund von Art. 38 der kant. Verordnung zum Tuberkulosegesetz heranzuziehen. Es wurde mit ihr vereinbart, daß sie in Verbindung mit dem kantonalen Fürsorgeamt die Überwachung der Pflegekinder in allen jenen Gemeinden durchführen solle, in denen die Aufsicht nicht besonders geregelt, d. h. anderen Personen oder Organen übertragen worden war. Es wurde ein bezügliches Reglement ausgearbeitet und vom Kleinen Rat am 19. Mai 1939 erlassen. Gleichzeitig hat dieser das kantonale Fürsorgeamt als Zentralstelle der Pflegekinderfürsorge bezeichnet. Es hat über den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften dieses Arbeitsgebietes zu wachen und den Behörden, sowie den mit der Durchführung der Pflegekinderaufsicht beauftragten Organen mit Rat und Tat beizustehen. Wo die Prüfung der Pflegeverhältnisse ergibt, daß ein Kind in leiblicher oder seelischer Hinsicht ungünstig untergebracht ist, hat das kantonale Fürsorgeamt dafür zu sorgen, daß die zum Schutze des Kindes erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden. Die Gemeinden, denen es freigestellt wurde, die Pflegekinderaufsicht selbst zu organisieren oder sie der Stiftung Pro Juventute zur Ausübung zu übertragen, entschieden sich mehrheitlich für die letztere Lösung. Nur 11 Gemeinden erklärten, die Sache selbständig regeln zu wollen. Der Stiftung Pro Juventute wurden aus den übrigen Gemeinden 346 Pflegekinder zur Betreuung übertragen. Trotzdem die Organe der Stiftung sich alle Mühe gaben, die Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, und es ihr gelang, eine Reihe von Fällen gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung von Pflegekindern aufzudecken und ihre Sanierung herbeizuführen, muß doch festgestellt werden, daß die Pflegekinderaufsicht noch immer nicht richtig funktioniert. Vor allem fehlt es am Meldewesen und an einer strafferen Kontrolle in den Gemeinden, was ursächlich mit der komplizierten gesetzlichen Regelung, aber auch wieder mit der Überlastung des kantonalen Fürsorgeamtes zusammenhängt. Als Mangel zeigt sich weiter auch da, daß die Pflegekinderaufsicht von Personen ausgeübt wird, denen die nötige Ausbildung und Sachkenntnis in weitem Maße fehlt.

Das kantonale Fürsorgeamt ist in den letzten Jahren notgedrungen mehr und mehr zum Mittelpunkt der krisen- und kriegsbedingten staatlichen und privaten Fürsorgebestrebungen geworden. So wurde ihm die kantonale Geschäftsstelle der Schweizerischen **Winterhilfe** übertragen und die Durchführung der **Notstandsaktion** zugunsten der minderbemittelten bündnerischen Bevölkerung (Verabfolgung von Gutscheinen zum Bezug von lebensnotwendigen Waren, Abgabe von verbilligten Kartoffeln, Verbilligung von Brennmaterialien, Abgabe von Baumwollstoffen). Mit Beschluß vom 27. November 1942 hat der Große Rat das kantonale Fürsorgeamt auch als kantonale Zentralstelle im Sinne von Art. 19 und 21 des BRB vom 24. Dez. 1941 über die **Fürsorge für ältere Arbeitslose** bezeichnet. In diesem Fürsorgezweig

konnten ebenfalls die zur Verfügung stehenden Bundesmittel nicht ausgeschöpft werden, weil die Erfassung der Fälle höchst mangelhaft war. Seit der Übernahme durch das Fürsorgeamt sind die Zahl der Fürsorgefälle und die ausgerichteten Unterstützungen gestiegen. Ohne die Schaffung von regionalen Fürsorgestellen kann aber diese Fürsorge nicht ausgebaut werden.

Als neue Zweige der Fürsorge sollen dem kant. Fürsorgeamt angegliedert werden: Die *Tuberkulosefürsorge,* die bereits gut organisiert ist und durch ihre an verschiedenen Orten bestehenden Fürsorgestellen als Muster für die Kreisfürsorgestellen des kant. Fürsorgeamtes diente. Endlich wird die *Alters- und Hinterlassenen-Fürsorge aus der Bundessubvention,* die bereits dem Armendepartement unterstellt war, dem kant. Fürsorgeamt zugewiesen.

Der Geld- und Warenumsatz des kantonalen Fürsorgeamtes, das für seine große Arbeit nur über zwei Beamte, zwei Hilfskräfte und eine kleine Kanzlei verfügte, überstieg bereits bisher die Summe von einer Million Franken. Die bisherige Organisation bot keineswegs volle Gewähr für eine in allen Teilen sorgfältige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, und die freiwilligen Helfer in den Gemeinden, die Vertrauenspersonen, können nicht stärker in Anspruch genommen werden. Abhilfe schafft allein der *Ausbau des kantonalen Fürsorgeamtes* beim Armendepartement in Chur durch Bezirksfürsorgekommissionen und Bezirksfürsorgestellen mit ausgebildeten Fürsorgerinnen.

In der Sitzung des Großen Rates vom 26. Mai 1943 wurde die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens fast unverändert angenommen. Ausführungsbestimmungen dazu erließ der Kleine Rat am 28. Juni 1943. Beide traten am 1. August 1943 in Kraft. Über die Aufgaben des **Fürsorgeamtes.** besagen die beiden Erlasse: Ihm obliegt die Erfüllung sämtlicher Fürsorgeaufgaben, die durch eidgen. oder kant. Recht dem Kanton übertragen und nicht kraft besonderer Vorschrift durch andere Organe des Kantons, der Kreise oder der Gemeinden zu besorgen sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgaben:

a) die Fürsorge für Alkoholkranke,
b) die Fürsorge für Liederliche und Vaganten,
c) die Tuberkulosefürsorge,
d) die Alters- und Hinterlassenenfürsorge,
e) die Fürsorge für ältere Arbeitslose,
f) die Aufsicht über das Pflegekinderwesen.

Die kantonalen Fürsorgeorgane (das Fürsorgeamt, bestehend aus dem Vorsteher, zwei Fürsorgern, dem Kanzleichef mit dem übrigen erforderlichen Personal, sowie die Bezirksfürsorgekommissionen und die Bezirksfürsorgestellen) stehen außerdem dem Justiz- und Polizeidepartement für die Durchführung der Schutzaufsicht und der Fürsorge für entlassene Sträflinge, sowie anderer, im schweizer. Strafgesetzbuch vorgesehener Fürsorgemaßnahmen zur Verfügung. Weitere Aufgaben (z. B. auf dem Gebiet des Familienschutzes) können ihnen im Rahmen der Gesetzgebung vom Kleinen Rat jederzeit übertragen werden. Besondere Aufmerksamkeit schenken die kantonalen Fürsorgeorgane der Durchführung vorbeugender Maßnahmen. Sie unterstützen alle Selbsthilfebestrebungen und wirken in enger Verbindung mit den übrigen öffentlichen und privaten Fürsorgewerken, mit den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden. Die wichtigste Neuerung bringen aber die 11 Bezirksfürsorgekommissionen mit ihren Bezirksfürsorgestellen, denen fachlich geschulte und praktisch ausgebildete Leiter vorstehen. „Durch diese Regelung wird eine individuelle Behandlung der Fürsorgefälle ermöglicht. Die Fürsorgestelle wird in persönlichem Kontakt mit den Fürsorgebedürftigen, den Amtsstellen, Behörden und Vertrauenspersonen, jeden

Fall gründlich abzuklären suchen, ihn systematisch fürsorgerisch betreuen und die nötige Kontrolle über die zweckmäßige Verwendung der Mittel ausüben. Ihre ganze Aufmerksamkeit wird sie darauf richten, unter möglichster Schonung der Mittel einen maximalen Erfolg zu erreichen. Eine wichtige Aufgabe der Fürsorgestellen wird darin bestehen, in allen Landesgegenden geeignete Familien zu ermitteln und zu gewinnen, um in diesen heimpflegebedürftige Schützlinge unterzubringen, wodurch mit der Zeit eine wesentliche Entlastung der Anstalten und Heime zu erwarten sein dürfte." Trefflich ist auch die Bestimmung, daß zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Fürsorgeamt, den Bezirksfürsorgestellen und Bezirksfürsorgekommissionen und zur Hebung der Kenntnisse aller Mitarbeiter im kantonalen Fürsorgewesen unter dem Vorsitz des Chefs des Armendepartements oder des Vorstehers des kantonalen Fürsorgeamtes mindestens einmal jährlich Mitarbeitertagungen durchgeführt werden, zu denen auch Vertreter privater Fürsorgeorganisationen zugezogen werden können. Die Präsidenten und Mitglieder der Bezirksfürsorgekommissionen und die Vertrauenspersonen in den Gemeinden arbeiten ehrenamtlich, werden jedoch vom Kanton für ihre Barauslagen entschädigt. Die Kosten der Bezirksfürsorgestellen trägt der Kanton. Für die Fürsorgerinnen wurde ein Monatsgehalt von Fr. 300.— in Aussicht genommen. Der ganze Ausbau und die Verbesserung des kantonalen Fürsorgewesens soll den Kanton nur auf ca. Fr. 20 000.— Mehrausgaben zu stehen kommen.

Es scheint uns, daß es mit dieser Organisation gelingen werde, das Fürsorgewesen des ganzen Kantons, abgesehen von der Armenpflege, die ihrem eigenen Gesetze folgt, zu erfassen und wesentlich zu fördern — wenn sie tüchtige, ausgebildete und sich wirklich für ihre Arbeit berufen fühlende Fürsorger und Fürsorgerinnen gewinnen kann, sonst wird auch die neue Verordnung ein papierenes Werk bleiben.

Bern. *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.* Der *Verwaltungsbericht pro 1942* verzeigt in der stadtbernischen Armenpflege 6007 (gegen 6532) Unterstützungsfälle mit 14 738 (gegen 15 900) Personen. Die Rechnung über die Armenpflege schließt mit Fr. 580 211.— besser ab als im Voranschlag vorgesehen. Die neugeschaffene städtische Kriegsfürsorgestelle verabfolgte im Berichtsjahr erstmals die sogenannte Teuerungsbeihilfe an Minderbemittelte. Diese bezweckt, jene Bevölkerungskreise, die durch die kriegsbedingte Teuerung der Lebenshaltungskosten unverschuldet in eine Notlage geraten sind, vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Sie ist ihrem Charakter nach Kriegsfürsorge und nicht armenpflegerische Maßnahme. Die Reglementierung machte eine enge Zusammenarbeit der städtischen Kriegsfürsorgestelle mit dem Armensekretariat und dem Zentralfürsorgeregister notwendig. Daß bei den fast 4500 Gesuchen, die im abgelaufenen Jahre bei der Kriegsfürsorgestelle eingingen, eine erhebliche Mehrarbeit entstand, ist klar. In der Armenpflege war man weitgehend bemüht, den Hilfsbedürftigen zur Selbsthilfe zu erziehen. Fremde Hilfe soll nur in Anspruch nehmen, wer sich nicht selbst helfen kann. Aus diesen Gründen sollen Kinder unterstützter Familien mit der städtischen Berufsberatung einer Berufslehre zugeführt werden. Zur Zeit fällt es leicht, die Jünglinge nach einer „Vorlehre" in geeignete Stellen zu placieren. Das Bureau für Rückerstattungen erfüllt seine Aufgabe in hervorragendem Maße. Die Fürsorge für bedürftige Greise, Witwen und Waisen ist in erster Linie Aufgabe der Gemeindezentralstelle für Altersfürsorge, die der städtischen Finanzdirektion unterstellt ist, womit die grundsätzliche Unabhängigkeit dieser Hilfe von der Armenpflege auch nach außen in Erscheinung treten soll. Die andauernde Überfüllung der Altersheime und die Unmöglichkeit, den vielen Aufnahmegesuchen in absehbarer Zeit entsprechen zu können, veranlaßte die Behörden, die Frage einer